

## Teilrevision Gemeindeordnung (Version 28.02.2024, 25.03.2024)

IST	Neu / Änderung:	Bemerkungen / Erklärungen:
<p><b>Gemeindeordnung der Gemeinde Egolzwil</b> vom 11. Dezember 2019</p>		
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 4 Organe und weitere Gremien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Egolzwil hat folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Stimmberechtigte</li> <li>Gemeinderat</li> <li><b>Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen</b></li> <li>Externe Revisionsstelle</li> <li>Controllingkommission</li> <li>Einbürgerungskommission</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Egolzwil hat folgendes weiteres Gremium: Urnenbüro</p>	<p><b>Art. 4 Organe und weitere Gremien</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Gemeinde hat folgende Organe:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Stimmberechtigte</li> <li>Gemeinderat</li> <li>Externe Revisionsstelle</li> <li>Controllingkommission</li> <li>Einbürgerungskommission</li> </ol> <p><sup>2</sup> <b>Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Bildungskommission mit beratender Funktion</b></li> <li>Urnenbüro</li> </ol>	
<p><b>Art. 5 Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Eine externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats sowie der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. <b>Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt im gleichen Jahr am 1. August.</b></p> <p><sup>4</sup> Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Keine Änderung</b></p>	
<p><b>Art. 6 Unvereinbarkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p>		

IST	Neu / Änderung:	Bemerkungen / Erklärungen:
<p>Gemeinderat externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission, Gemeindeschreiber, Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</p> <p>Gemeindeschreiber Gemeinderat, externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission</p> <p>Externe Revisionsstelle Gemeinderat, Gemeindeschreiber, Bildungskommission, Anstellung bei der Gemeinde</p> <p>Controllingkommission Gemeinderat, Gemeindeschreiber, Bildungskommission, Anstellung bei der Gemeinde (ohne Lehrpersonen)</p> <p>Bildungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde, externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</p> <p>Anstellung bei der Gemeinde externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission</p> <p>Anstellung bei der Gemeinde Bildungskommission</p>	<p>Bildungskommission</p> <p>Anstellung als Lehrperson / Mitarbeitende der Schule bei der Gemeinde, externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds, Gemeindeschreiber</p>	
<p><b>III. Gemeindeversammlung</b></p>		
<p><b>Art. 15 Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die externe Revisionsstelle</li> <li>b. Die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission</li> <li>c. Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission</li> <li>d. Die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros</li> <li>e. Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission</li> <li>f. Die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren den Gemeindepräsidenten und vier weitere Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

IST	Neu / Änderung:	Bemerkungen / Erklärungen:
<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.		
<b>VI. Gemeinderat</b>		
<p><b>Art. 23 Zusammensetzung und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Präsidiales</li> <li>b. Soziales</li> <li>c. Bau- und Infrastruktur</li> <li>d. Bildung</li> <li>e. Finanzen</li> </ul> <p>Mit Ausnahme des Ressorts Präsidiales wird die Ressortzuteilung vom Gemeinderat vorgenommen. Der Gemeinderat konstituiert sich an der 1. Sitzung der neuen Legislatur. Dabei wird nach dem Anciennitätsprinzip vorgegangen. Er bestimmt insbesondere auch das Vizepräsidium und die Stellvertretungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind; delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;</li> <li>b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;</li> <li>c. regelt die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung insbesondere die Details der lit. a, b und f in der Organisationsverordnung;</li> <li>d. ist ermächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen;</li> <li>e. erhält die Kompetenz, der Verwaltung Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Diese sind in der Organisationsverordnung zu regeln;</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.</p>	<p><b>Keine Änderung</b></p>	

IST	Neu / Änderung:	Bemerkungen / Erklärungen:
<b>VI. Weitere Organe und Gremien</b>		
<b>Art. 30 Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen</b> <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie zwei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission. <sup>2</sup> Die Bildungskommission ist als Kommission mit Entscheidungskompetenz unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig. <sup>3</sup> Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Bildungskommission regelt das Nähere.	<b>Art. 30 Bildungskommission mit beratender Funktion</b> <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie zwei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission. <sup>2</sup> Die Bildungskommission übt eine beratende Funktion aus und untersteht dem Gemeinderat. <sup>3</sup> Die vom Gemeinderat erlassene <b>Bildungsverordnung</b> regelt das Nähere.	
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<b>Art. 39 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		
<b>Art. 40 Übergangsbestimmungen</b> Die Amtszeit der bisherigen Rechnungskommission endet am 31. Dezember 2019.		